

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 1 vom 09.01.2026

Auskunft erteilt: Frau Heilmann

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
05.01.26	Satzung der Ortsgemeinde Stetten über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) der Ortsgemeinde Stetten	002

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
19.12.25	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal	005
19.12.25	Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2026 des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal	006

Satzung der Ortsgemeinde Stetten über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) der Ortsgemeinde Stetten

Satzung der Ortsgemeinde Stetten über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) der Ortsgemeinde Stetten

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Stetten in seiner Sitzung am 05.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus, Hohlstraße 8, 67294 Stetten.

**§ 2
Widmungszweck**

(1) Grundsätzlich kann das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Stetten für öffentliche und private Zwecke genutzt werden. Näheres regelt Absatz 2.

(2) Das Dorfgemeinschaftshaus, Hohlstraße 8, 67294 Stetten hat folgende Verwendungszwecke und kann dementsprechend genutzt werden:

- Geburtstagsfeiern von Privatpersonen
- Konfirmations- / Kommunions- / Firmungsveranstaltungen von Privatpersonen
- Trauerfeiern von Privatpersonen
- Hochzeiten von Privatpersonen
- Veranstaltungen, Jahresende feiern von ortansässigen Firmen / Vereinen
- Veranstaltungen, Jahresende feiern von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts innerhalb des Landkreises
- Brauchtumspflege im Sinne von örtlichen Veranstaltungen wie z.B. Kerwe, Fastnacht, Theater und Musikveranstaltungen der örtlichen Vereine
- Informationsveranstaltungen durch Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts
- Bereitstellung für die Nutzung von staatlichen Behörden, wie z.B. Einsätze der Bereitschaftspolizei
- Informationsveranstaltungen / Jahreshauptversammlungen von ortansässigen Vereinen / Gruppierungen
- Veranstaltungen der ortansässigen Kirchenträgern
- Sportliche Nutzung für Sportunterricht der Grundschule Stetten und KITA-Stetten
- Sportliche Nutzung durch Turn- und Sportverein 1860 Stetten.
- Sportliche Nutzung für lose Gruppierungen wie Yoga, Zumba usw.

(3) Die Nutzung durch politische Gruppierungen, also Parteien und Wählergruppen, wird in jeglicher Art für Veranstaltungen und Versammlungen gänzlich ausgeschlossen.

Weiterhin dürfen Tiere jeglicher Art das Dorfgemeinschaftshaus nicht betreten.

(4) Hat der Veranstalter bei Antragstellung an den Ortsbürgermeister unvollständige und / oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.

Satzung der Ortsgemeinde Stetten über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) der Ortsgemeinde Stetten

**§ 3
Art der Nutzung**

- (1) Die Ortsgemeinde Stetten stellt das Dorfgemeinschaftshaus Stetten auf Anfrage bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden bzw. dem Ortsbürgermeister zu Verfügung. Bei der Anfragenstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hieron finden nicht statt.
- (2) Die Anfrage auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter) sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen. Trauerfälle sind von der vorgenannten Frist ausgenommen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Stetten. Im Vertretungsfall die Beigeordneten gemäß der gesetzlichen Vertretungsreihenfolge. Sollten die Beigeordneten ebenfalls verhindert sein, so ist die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden für die Gewährung der Nutzung zuständig.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch schriftliche Bestätigung sowie einem anschließenden Mietvertrag welcher vom Veranstalter sowie der Ortsgemeinde Stetten zu unterzeichnen ist.
- (5) Weitere nutzungsbedingte Angaben werden / wurden durch Beschluss des Ortsgemeinderates getroffen. Diese Angaben sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. dem Ortsbürgermeister zu erfragen.

**§ 4
Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss**

Im Falle der Anwendung des § 2 Absatz 4 dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Ortsgemeinde Stetten nicht statt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 15.01.2026 in Kraft.

Stetten den 05.01.2026

Kai-Uwe Angermayer
Ortsbürgermeister



Satzung der Ortsgemeinde Stetten über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
(DGH) der Ortsgemeinde Stetten

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Abwasserzweckverband
Mittleres Pfrimmtal
Wormser Straße 110
67590 Monsheim**



Bekanntmachung Jahresabschluss 2024

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal in der Sitzung am 26.11.2025 den Jahresabschluss des Abwasserwerks zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 5.649.011,69 EUR festgestellt hat.

Die Bilanz weist in Übereinstimmung mit der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 0,00 EUR aus.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2024 liegen in der Zeit vom

26.01.2026 bis 06.02.2026

zu den üblichen Öffnungszeiten beim Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal in Monsheim, sowie bei den Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden, Göllheim und Monsheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Monsheim, 19.12.2025

gez. Steffen Antweiler
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung Wirtschaftsplan

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal hat aufgrund von § 7 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit §§ 95 ff der Gemeindeordnung sowie der § 3 Abs.2 Nr.1 und §§ 16 ff Eigenbetriebsverordnung am 26.11.2025 für das Wirtschaftsjahr 2026 folgende

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan

beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey, hat mit Schreiben vom 09.12.2025 mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken geltend gemacht werden.

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird für das **Wirtschaftsjahr 2026** festgesetzt

im Erfolgsplan	in den Erträgen und Aufwendungen auf jeweils	2.934.770,61 EUR
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	5.141.701,29 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Zweckverband erhebt Umlagen nach § 6 der Verbandsordnung, über die folgendes bestimmt wird:

Die vorläufige Betriebskostenumlage für das Wirtschaftsjahr wird im Erfolgsplan festgesetzt für

die VG Göllheim	(33 %)
die VG Kirchheimbolanden	(52 %)
die VG Monsheim	(15 %)

Die Investitionskostenumlage des Verbandes im Wirtschaftsjahr 2026 wird nach Maßgabe des auf die beteiligten Verbandsgemeinden entfallenden Investitionsgeschehens erhoben.

§ 4

Es gilt die am 26.11.2026 von der Verbandsversammlung beschlossene Stellenübersicht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2026 kann während der Dienststunden bei den Verbandsgemeindewerken der Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Monsheim sowie beim Abwasserzweckverband in der Kläranlage Monsheim zu jedermann Einsichtnahme verlangt werden.

Eine Verletzung der Bestimmungen über
 1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal geltend gemacht werden.